

**Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche
am Sonntag, 12. Februar 2023**

Erlass des Oberkirchenrats vom AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-06-V01/1.2

Nach dem Kollektenplan 2023 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 12. Februar 2023**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Wenn die Rente nicht reicht, sparen Menschen oft an der Ernährung oder Heizung. Viele Betroffene ziehen sich aus Scham zurück. Altersarmut ist in unserer Gesellschaft noch immer verbreitet und für die betroffenen Menschen eine hohe Belastung. Umso wichtiger sind kirchlich-diaconische Angebote wie günstige Mittagstische, Tafeln, Seniorennachmittage, Beratungsstellen oder kostenlose Tickets für Kulturveranstaltungen.

Die Bibel verheißt Menschen im Alter eine gute Zukunft. Diese gründet in Gottes Gerechtigkeit: „Und wenn sie gleich alt werden, werden sie dennoch blühen, fruchtbar und frisch sein.“ (Psalm 92,14)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Zuversicht, Teilhabe und Lebensfreude alter Menschen zu stärken.

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-12-01

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Dominic Cocco - 0711 2149-518

E-Mail: dominic.cocco@elk-wue.de

AZ Nr. 77.34-18-12-06-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Pflichtopfer Sexagesimae am 12. Februar 2023 für die Diakonie in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen über das Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferaufruf rückt das Thema der Altersrmut in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Armut bekämpfen**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu. Neu: Dieses Faltblatt gilt für alle drei Diakoniesammlungen 2023.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 29. Januar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Sexagesimae am 12. Februar 2023** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 15. März 2023** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden:

Evangelische Bank

IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44

BIC: GENODEF1EK1.

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 14.06.2021 für das Jahr 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2023.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anette Noller
Oberkirchenrätin